

Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KiTaG) haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und die freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Stadt Wedel hat dafür zu sorgen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (Sicherstellungsverpflichtung) und zur Finanzierung einen angemessenen Zuschuss zum Bau und Betrieb der Kindertagesstätten aufzubringen.

Die Stadt Wedel ist bestrebt, den Kindertagesstättenträgern planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben und eine finanzielle Förderung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewähren, um sicherzustellen, dass durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die in Wedel lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse umgesetzt werden kann.

Zuschüsse für den Bau und den Umbau von Kindertagesstätten bewilligt der Rat der Stadt Wedel auf Antrag im Einzelfall.

Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten gewährt die Stadt Wedel für die im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesenen und vom Landrat des Kreises Pinneberg genehmigten Angebote als

- Festbetragsfinanzierung oder
- Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf der Grundlage des Vertrages mit dem Kindertagesstättenträger und unter Berücksichtigung dieser Förderungsgrundsätze.

Festbetragsfinanzierung

Der Zuschuss wird in Höhe von 1,72 € für jede Betreuungsstunde pro Kind gewährt, für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 3,38 €. Kindertagesstättenträger mit vom Gruppendienst freigestellten Leitungskräften erhalten pro Kind/Betreuungsstunde einen um 0,12 € und für Krippekindern einen um 0,22 € erhöhten Zuschuss.

Für den Nachweis des Verwendungszwecks ist der Verwaltung vierteljährlich eine Liste der betreuten Kinder vorzulegen. Der Zuschuss dient der Finanzierung aller durch den Betrieb der Einrichtung entstehenden Kosten. Sofern unabweisbare Sachausgaben entstehen, die aus dem Zuschuss nicht finanziert werden können, ist ein Finanzierungsantrag zu stellen, über den der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entscheidet.

Darüber hinaus ist es möglich, aufgrund besonderer Umstände einen zusätzlichen Sockelbetrag zu beantragen, der die notwendige Finanzierung der Einrichtung gewährleistet. Die Entscheidung trifft auch hier der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel per Betriebsabrechnungsbogen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen und eine Endabrechnung vorzunehmen.

Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

Der Zuschuss wird in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gewährt, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen. Angemessen sind Kosten bis zur Höhe:

1. des von der Heimaufsicht anerkannten und finanziell geförderten pädagogischen Personals. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport kann darüber hinausgehende notwendige Personalkosten durch Beschluss anerkennen.

Bei der Personalbemessung sind die für Kindertageseinrichtungen geltenden Gesetze und Bestimmungen zu berücksichtigen; Vergütungen und Sonderleistungen dürfen nicht höher sein, als in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst festgelegt, es sei denn, sie sind in den für den Träger gültigen Regelungen enthalten.

2. von maximal 335 € pro Kind gemäß Betriebserlaubnis (Betreuungszeit mindestens 12 Wochenstunden) als Verwaltungskostenpauschale. Darüber hinausgehende Kostenübernahme kann durch Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport geregelt werden. Die entstandenen Kosten sind erstmalig mit dem Jahresabschluss 2016 nachzuweisen und dann regelmäßig in jährlichem Rhythmus. Nach Vorlage der Abrechnung für das Jahr 2017 wird entschieden, ob ein Nachweis alle 2 Jahre ausreichend ist
3. von maximal 10.000 € jährlich für Gebäude-, Anlagen- und Inventarunterhaltung. Darüber hinausgehende notwendige Ausgaben sind mit dem Haushaltsvoranschlag besonders zu begründen. Mit dem Haushaltsabschluss ist ein Nachweis zu erbringen.
4. der entstandenen Kosten der Gebäudebewirtschaftung; für die Reinigung bis höchstens 47,00 € jährlich pro Quadratmeter Nutzfläche.
5. der entstandenen Kosten für Versicherung, Miete, Steuern, Zinsen und Gebühren.
6. von 6.000 € für den Geschäftsbedarf und 1.500 € pro ganzwöchentlich betreuter Gruppe für den pädagogischen Sachbedarf jährlich; diese Ausgaben sind als Budget gegenseitig deckungsfähig.

Die Zuschusszahlung zum nachgewiesenen Defizit erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsvoranschlages in angemessenen Raten. Die Verwendung des Zuschusses ist mit dem Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Wedel nachzuweisen. Im Haushaltsvoranschlag und im Haushaltsabschluss sind neben den Ausgaben alle Einnahmen aufzuführen.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Die Kindertagesstätten sind wirtschaftlich zu führen. Bei weniger als 80% Belegung einer Gruppe ist die Fortführung mit der Stadt Wedel abzustimmen. Ebenso müssen mindestens 75% der Kinder der Gruppe, die für diese Gruppe festgesetzte Betreuungszeit auch belegen. Andernfalls ist die Regelöffnungszeit zu reduzieren. Es werden nur Betreuungszeiten angeboten, die kreisseitig genehmigt sind und für die Elternbeiträge erhoben werden können.

Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wedel, den 18.02.2016

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

